

FV Ay 1930 e.V.



SATZUNG

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der 1930 gegründete Verein führt den Namen "Fußballverein Ay (FV Ay) 1930 e.V. Er hat seinen Sitz in Senden und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der einschlägigen Fachverbände. Seine Organe und die Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung des Wohles der Allgemeinheit auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Durch die Pflege von Leibesübungen, durch Spiel und Wettkampf wird unter Betonung des gesunden Sportgeistes und der wahren Kameradschaft die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Mitglieder angestrebt. Dabei soll insbesondere die Jugend durch sportliche Betätigung in ihrer körperlichen und geistigen, charakterlichen Entwicklung gefördert werden.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen zur Verfügung. Sämtliche laufende Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
4. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Um die Erreichung der Vereinsziele zu gewährleisten, wird bestimmt:

1. Der Verein darf keine anderen als die in § 2 Ziffer 1 bezeichneten Zwecke verfolgen.
2. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder haben keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
4. Der Verein begünstigt keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks muß das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortsteiles Ay der jetzigen Gemeinde Senden verwendet werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern
2. Jugendmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vollmitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.

Jugendmitglieder sind in Jugendabteilungen zusammengefaßt. Den Jugendabteilungen sind Schülerabteilungen angeschlossen. Für die Jugend kann neben der Satzung eine eigene Jugendordnung aufgestellt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von minderjährigen Bewerbern haben deren gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Aktiven unter Beteiligung der jeweiligen Abteilungsleiter.
4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme dieser Satzung.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen.
3. Es steht den Mitgliedern frei, sich in einer oder mehreren Sportarten (Abteilungen) des Vereins zu betätigen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber zu ehrlichem, kameradschaftlichem und sportlichem Verhalten. Es verpflichtet sich weiterhin, diese Satzung zu befolgen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer im Rahmen des Sport- und Spielbetriebes Folge zu leisten.
3. Mitglieder, die sich in einem anderen Sportverein als Spieler oder Wettkämpfer in den beim FV Ay betriebenen Sportarten oder in einem Vereinsamt oder als Übungsleiter betätigen wollen, bedürfen hierzu die Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Für Jugendmitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
2. Für aktive Mitglieder besteht der Beitrag auf einem Grundbeitrag und einem Beitrag für die einzelne Abteilung. Für Passive kann zum Grundbeitrag ein Organisationszuschlag erhoben werden.
3. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes ruht die Beitragspflicht.
4. Studenten und Schüler über 18 Jahre können auf Antrag in der Beitragsleistung den Jugendlichen gleichgesetzt werden.
5. Ein Mitglied, das weiter als 15 km von Senden entfernt wohnt, kann auf Antrag vom Vorstand als auswärtiges Mitglied erklärt werden. Der Vorstand kann Beitragserleichterung gewähren.
6. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Hauptvereins sein.
7. Der Zuschlag zum Grundbeitrag steht in vollem Umfang der einzelnen Abteilung zu; ebenfalls kommen ihnen die Zuschüsse, die für ihre Abteilung gewährt worden sind, zu gute.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß,.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Beachtung der Bestimmung in § 5, Ziffer 5 dieser Satzung erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mitglieder, denen ein Amt im Verein obliegt, haben vor oder gleichzeitig mit der Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber schriftlich über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinssatzung
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung trotz Abmahnung
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, sowie bei erheblich vereinschädigendem Verhalten
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, sowie bei erheblich vereinschädigendem Verhalten
5. Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe der Gründe und Beweise schriftlich beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.
 - a) Von der Einleitung des Ausschlußverfahrens ist der Betreffende schriftlich unter Angabe der wesentlichen Punkte der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis zu setzen
 - b) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
 - c) Gegen den Ausschlußbescheid steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung beim Vorstand einzulegen.
 - d) Über den Einspruch gegen den Ausschlußbescheid entscheiden endgültig der Vorstand und die Mitglieder des Schiedsgerichtes in gemeinsamer Sitzung.
 - e) Für den Beschluß, durch den auf Ausschluß eines Mitgliedes erkannt wird, ist eine 2/3 Stimmenmehrheit des satzungsgemäß zur Entscheidung berufenen Gremiums erforderlich.
6. Mit dem Zugang der Mitteilung des Vorstandes über die Einleitung des Ausschlußverfahrens an den Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Verein und sonstige Rechte als Mitglied.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11)
2. die Gesamtvorstandschaft (§ 12)
3. der Ältestenrat (§ 13)
4. die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung (§ 14)

§ 11 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der sich zusammensetzt aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Hauptkassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Wiederwahl unterliegt keiner Beschränkung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, befindet die Gesamtvorstandschaft über die Notwendigkeit einer Nachwahl.
5. Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder der Gesamtvorstandschaft unmittelbar zu seiner Beratung heranzuziehen und kann darüber hinaus Sonderausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 12 Die Gesamtvorstandschaft

1. Die Gesamtvorstandschaft dient zur Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins und beschließt auf Antrag des Vorstandes über Fragen besonderer Bedeutung für den Verein.

2. Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Ehrenvorsitzenden des Vereins,
 - c) dem Vorsitzenden des Ältestenrates und dessen Stellvertreter
 - d) den Leitern der Vereinsabteilungen
 - e) sechs bis acht Beiräten
 - f) den Vorsitzenden der Sonderausschüsse
3. Die Gesamtvorstandschaft ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft werden geleitet vom 1. Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft hat der Vorstand eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzuberäumen.
4. Zu dem besonderen Aufgabengebiet der Gesamtvorstandschaft gehört die Beschlußfassung über Vermögensanlagen, -veräußerungen oder -veränderungen, über Anstellungsverträge mit haupt- bzw. nebenamtlichen Mitarbeitern und die Vorbereitung von Satzungsänderungen.
5. Die Gesamtvorstandschaft ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Gesamtvorstandschaft entscheidet über einmalige Ausgaben, die höher als € 2.500,-- sind.

§ 13 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5, höchstens aber 12 Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben oder dem Verein seit mindestens 20 Jahren angehören, die sich auf jeden Fall besondere Verdienste um den Verein erworben haben müssen.
2. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit, soweit die Mitgliedschaft nicht vorzeitig endet.
3. Der Ältestenrat wählt sich seinen Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren und dessen Stellvertreter. Der Ältestenrat bildet von Fall zu Fall das Schiedsgericht aus 5 seiner Mitglieder, die sich wiederum aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden wählen.
4. Es ist Aufgabe des Ältestenrates, die Tradition des Vereins zu wahren. Er vermittelt bei persönlichen Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins und

hat darüber hinaus die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Mitgliederversammlungen

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet im Zeitraum Januar bis März jeden Jahres statt.
2. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
3. Zur ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder durch Veröffentlichung in der Presse (Sendener Stadtbote) vierzehn Tage vor dem Termin für die Jahreshauptversammlung einzuladen. In dieser Einladung müssen Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung angegeben sein. Die Ordnungsmäßigkeit ist durch Nachweis über die Aufgabe der Einladung gegeben. Die Versammlungen werden nach Maßgabe einer noch aufzustellenden Geschäftsordnung vom 1. Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. geleitet.
4. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Tätigkeitsbericht der Abteilungen
 - c) den Kassenbericht
 - d) den Bericht der Revisoren
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Neuwahlen (alle 2 Jahre)
 - g) Anträge
 - h) die unter b) genannten Tätigkeitsberichte können auch schriftlich erstattet werden.
5. Von der Hauptversammlung werden jeweils für 2 Jahre gewählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Ziff. 2
 - b) die Kassenprüfer gem. § 15
 - c) die 6 bis 8 Beiräte für Sonderaufgaben
6. Die Jahreshauptversammlung hat ferner die ihr durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die neuen Mitglieder des Ältestenrates.
7. Anträge zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In der Hauptversammlung gestellte Anträge sind, soweit es sich nicht um Ergänzungs- und Gegenanträge handelt, nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden sie als Dringlichkeitsanträge anerkennt.

8. Außer in den Fällen Ziffer 7 erlangt ein in der Hauptversammlung gefaßter Beschluß nur Gültigkeit, wenn der Gegenstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bezeichnet war.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Bei Wahlen und Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern ist erforderlich für Satzungsänderungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ältestenrates. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert,
- b) bei notwendig werdenden Neuwahlen
- c) auf Beschluß der Gesamtvorstandschaft oder
- d) wenn mindestens 50 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen

In der außerordentlichen Hauptversammlung kann über alle Gegenstände beraten und beschlossen werden, für welche die Jahreshauptversammlung zuständig ist. Die Einberufung und Durchführung erfolgt nach den für die Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über die von der Vorstandschaft behandelten Angelegenheiten und der Entgegennahme von Anregungen und Wünschen aus dem Kreise der Mitglieder. Jährlich soll mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Versammlungsort und Zeitpunkt sind mindestens drei Tage vorher durch Veröffentlichung in der Presse (Sendener Stadtbote) bekannt zu geben. Die Versammlung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vereins zu leiten.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, jedenfalls aber nach Ablauf des Vereinsjahres eine Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ein Kassenprüfer kann aufeinanderfolgend nicht wieder gewählt werden.

C) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 Spielausschüsse

Für einzelne Abteilungen können im Benehmen mit dem Vorstand Spielausschüsse gebildet werden. Die Spielausschüsse regeln die abteilungsinternen Angelegenheiten und beraten den Vorstand. Vorsitzender des Spielausschusses ist der jeweilige Abteilungsleiter.

Die Spielausschüsse können auch eigene Disziplinarordnungen erlassen, die über die Regelung in dieser Satzung hinausgehen. Entscheidungsbefugnisse oder die Vertretung des Vereins stehen ihnen nicht zu.

§ 17 Strafen

1. Der Vorstand kann bei leichteren Verstößen von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Betrieb, folgende Strafen gegen Mitglieder aussprechen:
 - a) einfachen Verweis
 - b) strengen Verweis
 - c) Ausschluß vom Sportbetrieb, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten
 - d) Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
2. Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:
 - a) unbegründetes Fernbleiben von Übungs- und Wettkampfbetrieb bei aktiven Mannschaften
 - b) unsportliches Verhalten im Sportbetrieb
 - c) Mißachtung der Anordnung des Abteilungsleiters, Übungsleiters oder Spielers
 - d) vereinsschädigendes Verhalten

§ 18 Beschwerden

1. Gegen die vom Vorstand ausgesprochene Bestrafung ist Beschwerde zulässig.
2. Die Beschwerde ist binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht des Ältestenrates.
4. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 19 Ehrungen

1. Der Verein kann langjährige verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sports durch folgende Ehrungen auszeichnen:
 - a) Verleihung der silbernen Ehrennadel
 - b) Verleihung der Ehrenurkunde
 - c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
 - d) Ernennung zum Ehrenspielführer
 - e) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - f) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

2. Die silberne Ehrennadel wird verliehen
 - a) nach 25-jähriger Mitgliedschaft
 - b) für erhebliche überdurchschnittliche sportliche Leistungen
 - c) für besondere Verdienste um die Förderung des Sports oder Vereins

3. Die Ehrenurkunde wird verliehen
 - a) an besondere verdienstvolle Mitglieder des Vereins
 - b) für hervorragende sportliche Leistungen

Die Verleihung der Ehrenurkunde setzt voraus, daß er zu Ehrende bereits mehrere Jahre im Besitz der silbernen Ehrennadel ist.

4. Die goldene Ehrennadel wird verliehen
 - a) nach 40-jähriger Mitgliedschaft
 - b) für hervorragende sportliche Leistungen
 - c) für hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports oder Vereins.

5. Die Ernennung zum Ehrenspielführer setzt in der Regel eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Spielführer einer 1. Mannschaft voraus. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Abteilung durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefaßten Beschluß der Gesamtvorstandschaft.

6. Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich durch langjährige Mitarbeit im Verein in hohem Maße verdient gemacht hat oder sich überragende Verdienste um den Sport oder Verein erworben hat.

Bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist in der Regel mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorsitzender Voraussetzung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

7. Vorschläge zur Auszeichnung können von jedem Mitglied beim Vorstand eingebracht werden.
8. Vereinsauszeichnungen werden in der Mitgliederversammlung oder bei festlichen Anlässen überreicht.

§ 20 Haftung und Gerichtsstand

1. Der Verein übernimmt mit seinem Vermögen keine Haftung für die im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb eintretenden Schäden. Zum Schutze der Mitglieder sind Kollektiv-Unfallversicherungen abzuschließen.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist Senden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Hälfte der nach § 6 Ziff. 1 stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt und die Jahreshauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließt.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.
3. Das Vereinsvermögen, das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibt, fällt nach § 3, Ziff. 5 dieser Satzung der Stadt Senden zu, mit der Maßgabe, es mit Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel des Stadtteiles Ay zu verwenden.

§ 22 Fusion des Vereins

1. Will der Verein mit einem oder mehreren anderen Vereinen fusionieren, so müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung befürworten.
2. Jede mögliche Fusion setzt keine Vereinsauflösung voraus.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 19. Februar 1972 beschlossen bzw. in der außerordentlichen Hauptversammlung 1977 1980 und 1988 satzungsgemäß geändert.

Senden, 01. März 1972
17. April 1983

inklusive satzungsgemäßer Änderungen:

- 22.03.1991 (§ 12, Punkt 6 neu)
- 21.02.1992 (§ 14, Punkt 5 d)
- 27.03.1998 (§ 12, Punkt 2 f)
- 19.03.1999 (§ 11, Punkt 2, erweitert um f)
- 26.03.2004 (§ 12, Punkt 2 e) und h) gestrichen, §12 Punkt 6 DM durch € ersetzt, § 14 Punkt 5 a) Ziff. 1 durch Ziff. 2 ersetzt, § 14 Punkt 5 d) gestrichen, Text § 15 eingefügt, § 21 Punkt 3 Gemeinde durch Stadt ersetzt)